

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung



bitte einreichen bei:

Markt Bruck i.d.OPf.
Bauverwaltung
Rathausstraße 7
92436 Bruck i.d.OPf.

Bearbeiter: Bauverwaltung
Telefon: 09434-9412-25
Fax: 09434-9412-29
E-Mail: info@bruck.eu

Angaben des Antragstellers

Firma

Vorname Name:

Straße Haus-Nr.:

PLZ Ort:

Telefon:

E-Mail:

Bezeichnung des Grundstückes

PLZ Ort:

Straße Haus-Nr.:nummer:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Kurzbeschreibung und Hinweise zur geplanten Maßnahme

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Bruck i.d.OPf. (Wasserbenutzungssatzung - WAS) vom 19. Dezember 1995 und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Bruck i.d.OPf. vom 19. Dezember 1995.

- Der Grundstücksanschluss von der Abzweigstelle bis zur Übergabestelle (Wasserzähler) wird grundsätzlich vom Markt Bruck i.d.OPf. vorgegeben. Die auf Privatgrund anfallenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Für die wasserdichte Hauseinführung hat der Antragsteller erforderlichenfalls selbst zu sorgen. Auf dem Privatgrundstück dürfen innerhalb 1 m ab der Grundstücksgrenze die Installationsarbeiten, mit Zustimmung des Wassermeisters, von einem geeigneten Unternehmen im Auftrag des Antragstellers ausgeführt werden.
- Der Wasserzähler wird immer nach telefonischer Rücksprache vom Wasserwart eingebaut.
- Der Wasserzähler ist an gut zugänglichen Stellen vorzusehen und stets frei zugänglich zu halten.
- Ein Zählerbügel und ein Absperrhahn mit Rückflußverhinderer sind einzubauen.
- Die Installationsarbeiten für die Verbrauchsleitungen (ab der Übergabestelle) sind von einem fachlich geeigneten Unternehmen durchzuführen. Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW) entsprechen.
- Für die Wasserentnahme während der Bauzeit ist ein Systemtrenner zwingend erforderlich.

Angaben zur Bemessung der Anschlussleitung und des Wasserzählers

Vorgaben zur Bemessung maximaler Gesamtbedarf l/s

(Angaben werden vom Installateur vorgegeben)

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis
- Lageplan M 1 : 1000 (Grundstück grün umrandet)
- Anzahl der Obergeschosse bitte eintragen
- Anordnung der geplanten Bebauung im Grundstück mit Maßangabe und Kennzeichnung des Hausanschlussraumes, mit dem Vorschlag zum Standort des Wasserzählers, unter **Beachtung der vor genannten Hinweise.** (sh. Baueingabe)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bei Unterschriftsleistung in Vertretung, ist eine Vollmacht des Grundstückseigentümers beizulegen.

Wichtiger Hinweis:

Der Antragsteller muss nach der Verlegung der Grundstücksanschlussleitung eine Skizze mit Bemaßungen über den Leitungsverlauf bis zum Gebäude anfertigen und diese dem Wasserwerk oder dem Bauamt des Marktes Bruck i.d.OPf. vorlegen.

Stellungnahme des Marktes Bruck i.d.OPf.

- Anschluss möglich ja nein
- Anschluss möglich, wenn
- Der Grundstücksanschluss soll aus PE 100-RC PN16 SDR11 im Schutzrohr ausgeführt werden. (Material vom Wasserwerk erhältlich)
- Es ist eine cbm Wasseruhr erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift des Wasserwarts

Weitere Auflagen

Der Antrag ist vom Antragsteller auszufüllen und beim Markt Bruck i.d.OPf. abzugeben. Nach Stellungnahme des gemeindl. Wasserwerkes wird der Antrag dem Antragsteller zur beachtung bei der Bauausführung zurückgegeben. Mit der Ausführung darf erst nach erfolgter Stellungnahme des Wasserwerkes begonnen werden.

Bearbeitungsgebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gebührensatzung des Marktes Bruck i.d.OPf. die Bearbeitung von Anträgen gebührenpflichtig ist. Seite 1 von 2

Hinweisblatt zur Verlegung von Grundstücksanschlüssen Trinkwasser

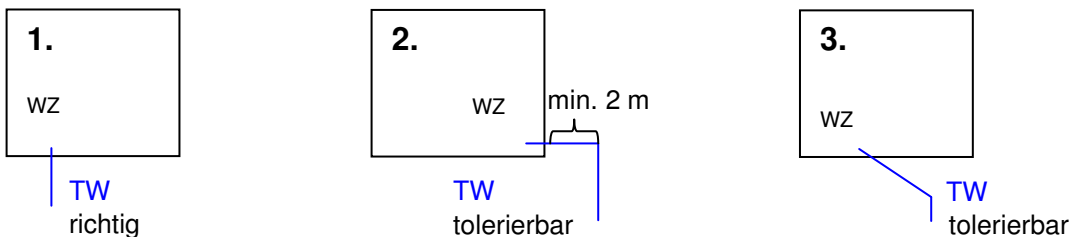
Die Erneuerung der Trinkwasserhausanschlüsse erfolgt auf der Grundlage der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Bruck i.d.OPf. (Wasserbenutzungssatzung - WAS) vom 19. Dezember 1995 und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Bruck i.d.OPf. vom 19. Dezember 1995.

Nach § 9 WAS bestimmt der Markt Bruck i.d.OPf. die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Die Kosten für die Herstellung des Teils des Grundstücksanschlusses der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Markt Bruck i.d.OPf. gemäß BGS-WAS § 1 in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

Die Verlegung der Trinkwasserhausanschlussleitung obliegt dem durch den Markt Bruck i.d.OPf. beauftragten Unternehmen, Eigenleistungen können nur in Form von Schachtarbeiten, Mauerdurchbrüchen etc. erbracht werden.

- Die Anschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen und darf nicht überbaut werden.

Beispiele:



- Die mindest Erdüberdeckung der Trinkwasserleitung beträgt 1,20 m.
- Der Aufstellungsort des Wasserzählers ist unmittelbar nach der Mauerdurchführung vorzusehen.
- Der Standort des Wasserzählers muss frostsicher, sauber und stets zugänglich sein.

Kann der Anschluss nicht geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege erfolgen, oder sollte der Anschluss innerhalb des Grundstückes unverhältnismäßig lang sein (länger als 15 m), das Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen in der sich eine Wasserversorgungsanlage des Marktes Bruck i.d.OPf. befindet (Hinterliegergrundstück), das Grundstück unbebaut bzw. keine frostsichere Unterbringung des Wasserzählers möglich sein oder sollten besondere Erschwernisse bei der Realisierung der Anschlussarbeiten vorliegen, dann ist ein Wasserzählerschacht nach Vorgaben des Wasserwerkes an der ersten Grundstücksgrenze zur Öffentlichkeit zu errichten.

Wichtig! Die neue Trinkwasserhausanschlussleitung wird aus Kunststoff hergestellt, eine Erdung der elektrischen Anlage ist über die neue Leitung nicht mehr möglich. Der Grundstückseigentümer wird hiermit darauf hingewiesen, seine Elektro-Installation durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen.